

In Sachen

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, und UBS Switzerland AG, Zürich,

betreffend

Genehmigung der Änderungen der Fondsverträge des „CREDIT SUISE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA“ und des „UBS (CH) Institutional Fund“ sowie Vereinigung von einem Teilvermögen des erstgenannten Umbrellafonds mit einem Teilvermögen des zweitgenannten Umbrellafonds

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen der Fondsverträge des „CREDIT SUISE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA“ und des „UBS (CH) Institutional Fund“ sowie die folgende Vereinigung

Untergehende Teilvermögen des „CREDIT SUISE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA“	Übernehmende Teilvermögen des „UBS (CH) Institutional Fund“
„– CSIMF Swiss Bonds CHF“	„– Bonds CHF Inland II“

wie sie am 20. Dezember 2024 auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieser beiden Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.

1. Die Änderungen des Fondsvertrages des „UBS (CH) Institutional Fund“ betreffen keine Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst a-g KKV und wurden im Sinne von Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV von der FINMA nicht geprüft.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen des Fondsvertrages des „CREDIT SUISE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA“ fest.

3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen sowie die genehmigte Vereinigung treten per **21. Februar 2025** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Die Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Basel, über die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung sowie der Nachweis der Publikation des Vollzugs der Vereinigung auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieser beiden Umbrellafonds sind der Aufsichtsbehörde bis spätestens 21. März 2025 nachzureichen.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.fundinfo.com“ sowie auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgane dieser beiden Umbrellafonds mitgeteilt.
6. Das untergehende Teilvermögen „– CSIMF Swiss Bonds CHF“ des „CREDIT SUISSE INSTITUTIONAL MASTER FUND (CSIMF) UMBRELLA“, wird durch Vereinigung mit dem übernehmenden Teilvermögen „– Bonds CHF Inland II“ des „UBS (CH) Institutional Fund“ **per 21. Februar 2025** ohne Liquidation aufgelöst.
7. Die Fondsleitung veröffentlicht die Vereinigungen sowie die Änderungen im nächsten Jahresbericht.
8. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 6 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 19. Februar 2025

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

René Kälin